

# CE-KENNZEICHNUNG VON MASCHINEN

## ANFORDERUNGEN UND UMSETZUNG

EU-Richtlinien legen für Produkte allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest, die nicht unterschritten werden dürfen. Ziel ist der freie Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum. Die auf den Produkten anzubringende CE-Kennzeichnung dient als Reisepass und ist für Maschinen Pflicht. Die Anforderungen definiert die Europäische Maschinenrichtlinie (2006/42/EG).

In diesem Merkblatt finden Sie Hilfen zur Umsetzung der Maschinenrichtlinie, Ansprechpartner und Quellen für weiterführende Informationen. Gerne beraten wir Sie umfassend und vertraulich in einem persönlichen Gespräch.

## 1. Rechtlicher Rahmen

### Maschinenrichtlinie

Die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) legt die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen fest. Sie gilt im Europäischen Binnenmarkt für das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen und die Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen aus mehreren Maschinen, austauschbaren Ausrüstungen (keine Ersatzteile!), von einzeln in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteilen, abnehmbaren Gelenkwellen, unvollständigen Maschinen sowie von Lastaufnahmemitteln, Ketten, Seilen und Gurten.

Bereitstellung auf dem Markt bedeutet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Das Inverkehrbringen von Produkten ist dabei die erstmalige Bereitstellung, die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Den Text der Maschinenrichtlinie in verschiedenen EU-Sprachen finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/machinery/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/machinery/index_en.htm)

In deutsches Recht umgesetzt wird die Maschinenrichtlinie durch die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV).

## Berücksichtigung anderer Richtlinien

Die Maschinenrichtlinie definiert die Grenze zwischen Maschinen und elektrischen Betriebsmitteln. Folgende sechs Gruppen elektrischer und elektronischer Erzeugnisse fallen ausschließlich unter die Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG), soweit sie innerhalb der darin festgelegten Spannungsgrenzen betrieben werden:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte
- Audio- und Videogeräte
- informationstechnische Geräte
- gewöhnliche Büromaschinen
- Niederspannungsgeräte und -steuergeräte
- Elektromotoren

Bei Maschinen sind gegebenenfalls auch weitere für das Produkt einschlägige Richtlinien zu beachten, beispielsweise:

- EG-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG)
- EG-Richtlinie für einfache Druckbehälter (2009/105/EG),
- EG-Druckgeräterichtlinie (97/23/EG),
- EG-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG),
- EG-Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Richtlinie 94/9/EWG),
- EG-Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG)
- EG-Richtlinie WEEE für Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (2002/96/EC)
- EG-Richtlinie RoHS zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2002/95/EC)
- EG-Richtlinie über Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG)

## Harmonisierte Normen

Die Maschinenrichtlinie und die Maschinenverordnung definieren die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen. Die technische Konkretisierung erfolgt in sog. harmonisierten Normen. Diese werden von europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) erarbeitet, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und in nationale Normen umgesetzt in Deutschland durch das DIN Deutsches Institut für Normung.

Welche harmonisierten Normen für die Maschinenrichtlinie vorliegen, finden Sie

unter: [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/machinery/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/machinery/index_en.htm)

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie als Hersteller die für die Maschine anwendbaren harmonisierten Normen erfüllen, ist davon auszugehen, dass Sie die grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen, sog. Konformitätsvermutung. Allerdings liegen nicht für alle Produkte harmonisierte Normen vor. In diesen Fällen können speziell veröffentlichte nationale und internationale Normen verwendet werden. Die Anwendung von Normen ist zwar zu empfehlen, aber grundsätzlich freiwillig, d.h. Sie können auch auf andere Art nachweisen, dass Ihre Maschine sicher ist.

Normen werden unterschieden in Grundnormen (Typ A-Normen), Gruppennormen (Typ B1- und B2-Normen) sowie Maschinen- oder auch Produktnormen (Typ C-Normen). Die Typ A-Normen liefern grundsätzliche Aussagen zur Maschinensicherheit, z.B. zur Gestaltung, zu Betriebsanleitungen und deren Formulierung. Typ B-Normen liefern sicherheitstechnische Aussagen, die für verschiedene Maschinen oder Anwendungen zutreffen, z.B. zu ergonomischen Grundsätzen und Schutzeinrichtungen. Typ C-Normen legen für einzelne Maschinenarten detaillierte sicherheitstechnische Anforderungen fest, z.B. für Nahrungsmittel- und Werkzeugmaschinen.

## Rechtliche Konsequenzen

Die Umsetzung der Maschinenrichtlinie wird in Deutschland durch die staatlichen Markt- aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichts- und Arbeitsschutzbehörden), die Unfallver- sicherungsträger und den Markt (Kunden, Verbraucherbehörden) kontrolliert. Bringt ein Hersteller eine unsichere Maschine in Verkehr, kann die Marktaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen einleiten, um dies zu verhindern.

## 2. AUFBAU DER MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006 besteht aus 29 Artikeln und zwölf Anhängen. Die Artikel bestimmen die Begriffe und beschreiben den Anwendungsbereich, das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen und den freien Warenverkehr. Sie legen besondere Maßnahmen für gefährliche Maschinen fest, definieren das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie und beschreiben die CE-Kennzeichnung.

- Anhang I enthält die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen.
- Anhang II beschreibt die Inhalte der EG-Konformitätserklärung bzw. die Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine.
- Anhang III erklärt die CE-Kennzeichnung.
- Anhang IV definiert Kategorien von Maschinen, für die eine Konformitätserklärung mit interner Fertigungskontrolle bzw. ein EG-Baumusterprüfverfahren oder eine umfassende Qualitätssicherung erforderlich sind.
- Anhang V stellt eine nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile dar.
- Anhang VI nennt die Montageanleitung für eine unvollständige Maschine.
- Anhang VII beschreibt die technischen Unterlagen für eine Maschine.
- Anhang VIII erklärt das Verfahren zur Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle.
- Anhang IX erklärt die EG-Baumusterprüfung.
- Anhang X beschreibt die umfassende Qualitätssicherung.
- Anhang XI gibt Mindestkriterien für die Meldung der benannten Stellen.
- Anhang XII zeigt die Entsprechung zwischen der Richtlinie 98/37/EG und den Teilen der Richtlinie 2006/42/EG, die den selben Gegenstand haben.

### 3. DIE WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN

Die Maschinenrichtlinie legt detaillierte Anforderungen fest. Um diese zu erfüllen, empfiehlt sich, bereits bei der Entwicklung und Konstruktion die Sicherheit von Maschinen im Blick zu haben. Gehen Sie schrittweise vor:

1. Prüfen Sie, ob die zu bauende Maschine/Maschinenanlage, die auswechselbare Ausrüstung, das Sicherheitsbauteil, das Lastaufnahmemittel, die Ketten, Seile, Gurte und abnehmbaren Gelenkwellen oder die unvollständige Maschine in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie und evtl. noch unter andere EG-Richtlinien fällt. Anwendungsbeispiele für Maschinen: nicht durch Muskelkraft angetriebene Maschinen, Fertigungsstraßen, Elektrowerkzeuge, Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge, Nahrungsmittelmaschinen, Elektrosägen, Maschinen zur Holzbearbeitung, Pressen, umgebaute Maschinen. Von der Richtlinie ausgenommene Maschinen nennt der Artikel 1, Abs. 2 der Maschinenrichtlinie. Auch unvollständige Maschinen fallen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen, unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengeführt zu werden. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar.

2. Prüfen Sie, welche grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit die Maschine nach Anhang I der Maschinenrichtlinie erfüllen muss.

3. Recherchieren Sie, welche Normen und technische Vorschriften angewendet werden müssen, um die Sicherheit der Maschine zu gewährleisten. Verwenden Sie stets die aktuellen Normen und geben das Veröffentlichungsdatum an.

4. Führen Sie eine Risikobeurteilung durch, nach deren Ergebnis die Maschine konstruiert und gebaut wird. Der Ablauf der Risikobeurteilung wird in Anhang I der Maschinenrichtlinie und ausführlicher in der Norm DIN EN ISO 12100:2011-03 beschrieben. Berücksichtigen Sie dabei die Betrachtungsarten Transport/Inbetriebnahme, Rüsten, Betrieb, Fehlersuche, Wartung/Reinigung, Instandsetzung und Demontage:

- Bestimmen Sie die Grenzen der Anwendung der Maschine und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung.
- Identifizieren Sie die Gefährdungen.
- Schätzen Sie das Risiko ab und bewerten Sie es.
- Definieren Sie die Schutzziele.

Grundsätzlich gilt: Vorrangig müssen die Gefahren beseitigt oder minimiert werden. Ist das nicht möglich, so sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Benutzerinformationen entsprechend anzupassen. Setzen Sie die festgelegten Maßnahmen bei der Konstruktion um, überprüfen und protokollieren Sie diese.

5. Erstellen Sie eine technische Dokumentation, die folgende Unterlagen enthält:

- allgemeine Beschreibung der Maschine
- Übersichtszeichnung der Maschine und Steuerkreisläufe
- vollständige Detailzeichnung
- Unterlagen über die Risikobeurteilung
- angewandte Normen
- technische Berichte mit Prüfergebnissen

- Betriebsanleitung der Maschine
- ggf. Einbauerklärung und Montageanleitung für unvollständige Maschinen
- Kopie der EG-Konformitätserklärung und Kopie der EG-Einbauerklärungen für in die Maschine einbaute andere Maschinen oder Produkte

Die technische Dokumentation muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst, den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Verfügung gestellt und bis zehn Jahre nach Herstellung der letzten Maschine aufbewahrt werden. Auch für jede unvollständige Maschine ist eine spezielle technische Dokumentation erforderlich. Außerdem muss jeder Hersteller zukünftig in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen Dokumentationsbevollmächtigten angeben. Diese Person ist für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen verantwortlich und muss in der EU ansässig sein. Angaben zur Erstellung einer technischen Dokumentation finden Sie in Anhang VII der Maschinenrichtlinie und in der Norm DIN EN ISO 12100:2011-03.

6. Ebenso ist vor dem Verkauf der Maschine eine Betriebsanleitung zu erstellen. Diese enthält alle Informationen, die ein Anwender für den sicheren und gefahrlosen Umgang mit der Maschine benötigt. Die Betriebsanleitung muss in einer der Amtssprachen der EU sowie in der Sprache des Verwendungslandes abgefasst sein und der Maschine beiliegen. Die Maschinenrichtlinie enthält in Anhang I, Nr. 1.7.4 konkrete Anforderungen (Mindestanforderungen) an die Betriebsanleitung. Für die Erstellung können Sie sich auch an der Norm DIN EN 62079 und an der VDI-Richtlinie 4500 orientieren.

7. Prüfen Sie die Konformität der Maschine mit den relevanten EG-Richtlinien und erstellen Sie eine EG-Konformitätserklärung. Diese beruht auf der technischen Dokumentation. In vielen Fällen wird die Konformitätserklärung allein durch den Hersteller ausgestellt.

Für besonders gefährliche Maschinen (siehe Anhang IV der Maschinenrichtlinie) sind drei Verfahren vorgesehen:

- Konformitätserklärung allein durch den Hersteller (Anhang VIII)
- EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle und interne Fertigungskontrolle (Anhänge IX und VIII)
- umfassende Qualitätssicherung (Anhang X)

Wird eine besonders gefährliche Maschine nach Anhang IV nach harmonisierten Normen konzipiert, die alle relevanten grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz abdecken, kann der Hersteller die Konformitätsbewertung selbst durchführen und muss nicht zwingend eine notifizierte Stelle einschalten. Eine EU-weite Liste der notifizierten Stellen für die Maschinenrichtlinie finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando>

Die Konformitätserklärung muss in einer der Amtssprachen der EU sowie in der Sprache des Verwendungslandes jeder Maschine beigelegt sein. In Anhang II der Maschinenrichtlinie sind die notwendigen Inhalte der Konformitätserklärung aufgelistet. Ein Muster für eine Konformitätserklärung finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

Außerdem ist für unvollständige Maschinen eine Einbauerklärung zu erstellen und eine Montageanleitung mitzuliefern. Beides wird Bestandteil der technischen Dokumentation der vollständigen Maschine.

8. Kennzeichnen Sie die Maschine. Auf jeder Maschine bzw. dem Typenschild müssen mindestens die folgenden Angaben angebracht sein:

- Firmenname und vollständige Adresse des Herstellers und ggf. des Bevollmächtigten in der Europäischen Gemeinschaft
- Bezeichnung der Maschine
- CE-Kennzeichnung
- Baureihen- oder Typbezeichnung, ggf. Seriennummer
- wichtige technische Daten entsprechend der angewendeten Normen
- Baujahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde

Die CE-Kennzeichnung sagt aus, dass die Maschine die Anforderungen der Maschinenrichtlinie und aller anderen zutreffenden EG-Richtlinien erfüllt. Auf jeder Maschine darf nur ein CE-Zeichen angebracht werden. Dabei muss die CE-Kennzeichnung gleichberechtigt neben der Angabe des Herstellers stehen und in der gleichen Technik angebracht werden. Das zu verwendende Muster der CE-Kennzeichnung ist in Anhang III der Maschinenrichtlinie dargestellt oder als Vorlage unter: [http://www.ce-richtlinien.eu/ce\\_zeichen.html](http://www.ce-richtlinien.eu/ce_zeichen.html).

Beachten Sie: Unvollständige Maschinen dürfen keine CE-Kennzeichnung nach der Maschinenrichtlinie erhalten.

## 4. UMBAU VON MASCHINEN

Bei Umbauten oder Modernisierungen werden häufig weitreichende Veränderungen an Maschinen vorgenommen, z.B. die Ausstattung mit neuen leistungsfähigeren Antrieben und/oder Schutzeinrichtungen oder mit neuer Steuerungssoftware. Dabei ist entscheidend, ob der Umbau zu einer wesentlichen Veränderung der Maschine und somit zu einer neuen Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie führt, oder ob die Veränderung nicht wesentlich ist.

Ist die Veränderung wesentlich, so liegt die Verantwortung beim Hersteller der als neu zu betrachtenden Maschine. Entscheidend ist hier, wer die Gesamtverantwortung für den Anlagenbau trägt. Der Hersteller ist verpflichtet, die Maschine nach der Maschinenrichtlinie neu zu bewerten ein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, die technische Dokumentation und die Benutzerdokumentation anzupassen sowie die CE-Kennzeichnung anzubringen. Liegen nach einem Umbau keine wesentlichen Veränderungen vor, so liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Maschine nach der Betriebssicherheitsverordnung beim Arbeitgeber.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat ein Interpretationspapier herausgegeben, das den Begriff wesentliche Veränderung erläutert: Jede Änderung einer Maschine muss im Rahmen einer Gefahrenanalyse untersucht werden. Zeigt das Ergebnis, dass in erheblichem Umfang neue oder zusätzliche Gefahren zu erwarten sind, liegt eine wesentliche Veränderung vor. Dies gilt auch, wenn der Hersteller als Folge solcher Gefahren sicherheitstechnische Gegenmaßnahmen vorsieht. Das Interpretationspapier können Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) herunterladen:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Wesentliche-Veränderung.html>

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für Hersteller, die eine Maschine oder eine unvollständige Maschine für den Eigengebrauch herstellen oder umbauen. Zusätzlich ist zu beachten, dass neue harmonisierte Normen, insbesondere Typ C-Normen, vorliegen können. Im Zweifelsfall sollten Sie sich an die zuständige Behörde wenden.

## 5. GESAMTHEIT VON MASCHINEN VERKETTETE ANLAGEN

Die Maschinenrichtlinie gilt auch für mehrere Maschinen im Zusammenhang, die so angeordnet und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren und auch sicherheitstechnisch eine Einheit bilden, wie z.B. mit Robotern ausgestattete Fertigungssysteme, Fertigungsstraßen oder Papiermaschinen.

Für die Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung einer solchen verketteten Anlage ist der Anlagenhersteller verantwortlich. Besteht die Anlage aus Maschinen, unvollständigen Maschinen oder Bauteilen von verschiedenen Herstellern, müssen die Hersteller der Anlagenbauteile beim Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen dieser Bauteile die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten. Dazu gehört auch die Ausstellung der geforderten Erklärungen, Kennzeichnung und Anleitungen. Diese einzelnen Unterlagen werden dann Bestandteil der technischen Unterlagen des Anlagenherstellers nach Anhang VII A der Maschinenrichtlinie.

Werden Maschinen oder unvollständige Maschinen in eine Gesamtheit von Maschinen integriert, muss die Konformität mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie im eingebauten Zustand für die gesamte Anlage hergestellt werden.

Verfahrenstechnische Anlagen (Industrieanlagen) bestehen in der Regel aus mehreren Maschinen, die in ihrer Anordnung und in der Betätigung nicht als Gesamtheit funktionieren. Daher ist eine CE-Kennzeichnung für die gesamte verfahrenstechnische Anlage nicht erforderlich. Jede einzelne Maschine der Anlage muss jedoch die Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Das gilt auch für zusammenhängende, einen eigenen Funktionszweck darstellende Einheiten einer verfahrenstechnischen Anlage, z.B. Kälteaggregate oder Verpackungseinheiten.

Ein Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt Hilfestellung bei der Interpretation der Begriffsbestimmung Gesamtheit von Maschinen und beschreibt in einem Ablaufschema, ob es sich im Einzelfall um eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie handelt. Das Interpretationspapier können Sie hier herunterladen: <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Maschinenanlagen.html>

## 6. BESCHAFFUNG VON NORMEN

Normen ändern sich ständig: Achten Sie darauf, dass Sie stets auf einen aktuellen Normenbestand in Ihrem Unternehmen zurückgreifen können. Normen, Richtlinien und technische Regelwerke können Sie bei folgenden Einrichtungen erwerben:

### Beuth Verlag

Kostenpflichtige Herausgabe und Beschaffung von inländischen technischen Normen (u.a. DIN- und ISO-Normen), ausländischen technischen Normen, Richtlinien (u.a. VDI-Richtlinien) und Regeln.

Auskunftsdienste zu Normen

Tel. 030 2601-2260, Mail [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de), Internet: <http://www.beuth.de>

Auslegestellen halten das vollständige deutsche Normenwerk zur Ansicht bereit. Normen dürfen nur eingesehen, aber nicht kopiert werden. Die Auslegestellen können Sie recherchieren unter <http://www.beuth.de>, Stichwort Regelwerke Normen vor Ort einsehen. In deutschlandweit 40 Buchdepots des Beuth Verlages kann das gesamte DIN-Normen-Taschenbucheangebot eingesehen und erworben werden.

z.B. Schweitzer Sortiment Fachbuchhandlung, Lenbachplatz 1, 80333 München  
Tel. 089 55134-159, Mail [r.raisch@schweitzer-online.de](mailto:r.raisch@schweitzer-online.de)

## DIN Deutsches Institut für Normung

Kostenpflichtiger DIN-Katalog online <http://www.din-katalog.de>: Informationen über alle aktuellen DIN-Normen sowie Veröffentlichungen anderer privater Regelersteller.

## Amtsblatt der EU und Bundesgesetzblatt

Veröffentlichung aktueller Normenverzeichnisse, keine vollständigen Normen

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft  
Tel. 0800 1234339 (kostenfrei)  
<http://www.bundesanzeiger.de>

## Recherchedienstleistungen der TÜV Rheinland Consulting GmbH

Recherchedienstleistungen für Normen: kostenpflichtige Recherche von Normen und Richtlinien, die für ein bestimmtes Produkt bzw. eine Fragestellung relevant sind

TÜV Rheinland Consulting GmbH  
Tillystraße 2, 90431 Nürnberg  
Kostenlose Auskunft unter der Hotline 0911 655-4937  
<http://www.tuv.com>

## 7. Weitere Informationen und Ansprechpartner

### Übersicht zur Maschinenrichtlinie

Auf dieser Website der Europäischen Kommission finden Sie eine Zusammenstellung von Richtlinien, harmonisierten Normen, notifizierten Stellen und weiteren wichtigen Dokumenten (in Englisch).

<http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/machinery>



## Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) stellt die 2. Auflage des Leitfadens der Europäischen Kommission auch in deutsch Sprache zur Verfügung:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Arbeitsgruppe-Maschinen.html>

## Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Hier finden Sie das Merkblatt zur Sicherheit von Maschinen:

<http://www.stmwivt.bayern.de/technologie/normung-qualitaetsmanagement/eu-produktpolitik>

## Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung

Die von der Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH betreute Internet-seite unterstützt Anwender bei der Umsetzung der CE-Kennzeichnung. Sie finden dort kommentierte EU-Richtlinien sowie Normenverzeichnisse: <http://www.ce-richtlinien.eu>

## Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Das Portal bietet Informationen zu Sicherheitsanforderungen von Produkten, Normen- und Prüfstellenverzeichnisse, zur Meldung mangelhafter Produkte, zum Produktrückruf.

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktsicherheit.html>

## Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Technischer Verbraucherschutz, Marktaufsicht

Robert Plechinger, Tel. 089 1261-1769

Mail [robert.plechinger@stmas.bayern.de](mailto:robert.plechinger@stmas.bayern.de)

Internet: <http://www.stmas.bayern.de>

## Die TÜV Rheinland Consulting GmbH

EU-Beratungsstelle zur CE-Kennzeichnung

Edwin Schmitt, Tel. 0911 655-4933

Mail: [edwin.schmitt@de.tuv.com](mailto:edwin.schmitt@de.tuv.com)

Internet: <http://www.tuv.com>

## TÜV Süd AG

Akkreditierung, Zertifizierung, Gesetzes- und Normenrecherche

Christian Priller, Tel. 089 5791-2352

Mail [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

Internet: <http://www.tuev-sued.de>

## Bayerische Gewerbeaufsichtsämter

Beratung und Überwachung zur technischen Sicherheit und zum Arbeitsschutz

<http://osha.europa.eu/fop/bayern/de/organisationen>

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

# EG-Konformitätserklärung

im Sinne der EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen

Name und Anschrift des Herstellers oder des in der Gemeinschaft Bevollmächtigten

MUSTER GmbH  
Ingenieurweg 7

99999 Musterhausen

Hiermit erklären wir, dass die nachstehend bezeichnete Maschine/Anlage in ihrer Konzipierung und Bauart sowie in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen sowie der Richtlinie 2004/108/EG über elektromagnetische Verträglichkeit entspricht. Bei einer mit uns nicht abgestimmten Änderung der Maschine verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

## Anlage/Maschine

Produktbezeichnung:

Typenbezeichnung:

Maschinennummer:

Baujahr:

Folgende harmonisierte Normen wurden angewendet:

-

Folgende sonstige technische Normen und Spezifikationen wurden angewendet:

-

Eine Technische Dokumentation ist vollständig vorhanden

in der Originalfassung ..... und in der Landessprache des Anwenders .....

## Name und Anschrift

des Bevollmächtigten für die Zusammenstellung der relevanten technischen Unterlagen in der Europäischen Gemeinschaft

Ort, Datum

Name, Vorname, Funktion des Unterzeichners

Unterschrift

## Ansprechpartner

Jürgen Herber

Telefon: 0931 4194-352

E-Mail: [juergen.herber@wuerzburg.ihk.de](mailto:juergen.herber@wuerzburg.ihk.de)

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt.

Ursprünglicher Verfasser: Karen Tittel.